



Lübeck, Mai 2024

Assistenztiere

(Bsp.: Blindenführhunde)

In Deutschland gibt es seit dem 01.01.2022 eine gesetzliche Vorschrift, welche die Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch Assistenz- oder Blindenführhunde zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen regelt: In §12e Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) wird bestimmt, dass die Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern dürfen, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde.

Es gilt eine Einschränkung der Duldungspflicht nur dann, wenn der Zutritt mit Assistenzhund eine *unverhältnismäßige oder unbillige Belastung* für z. B. eine Vertragsarztpraxis darstellen würde. In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung (Bundesrat Drucksache 129/21, 12.02.21) steht, dass eine unverhältnismäßige Belastung von Betreibern medizinischer Einrichtungen vorliegen könne, wenn beispielsweise hygienische Gründe die Begleitung durch Assistenzhunde oder Blindenführhunde ausschließen würden, weil dadurch Infektions- und Gesundheitsgefahren für andere, teilweise gesundheitlich vorbelastete Menschen, entstünden. Weiter wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass vom Betreten offensichtlich ungepflegte oder ungesunde Assistenzhunde oder Blindenführhunde ausgeschlossen seien. Ausgeschlossen sei auch der Zutritt zu Risikobereichen wie Intensivstationen und Isolierstationen. Allgemein seien u.a. auch gesundheitliche Probleme Dritter wie Hundeallergien und Hundephobien zu berücksichtigen.

Zusammenfassend sind Assistenztiere in Arztpraxen regulär erlaubt, da diese als Hilfsmittel zählen. Es ist vorab das Gespräch mit den Inhaber:innen zu suchen, damit diese hygienische und organisatorische Vorkehrungen treffen können. Des Weiteren sollten die dort tätigen Mitarbeitenden informiert und die Wegeführung konkret besprochen werden, auch im Hinblick auf nicht infektionsrelevante Themen. In Laborräumen oder ähnlichen hygienisch sensiblen Bereichen sollte ein Hund bzw. ein Tier keinen Zutritt haben. Des Weiteren sollte der Aufenthalt des Tieres so kurz und kleinräumig wie möglich und so viel wie nötig erfolgen. Wenn das Assistenztier durch

andere Hilfsmittel bzw. Begleitpersonen für eine konkrete Situation ersetzbar wäre, sollten andere Hilfsmittel in med. Einrichtungen vorgezogen werden.

Weitere Informationen sind u.a. hier zu finden:

„Welche Hygienevorschriften sind beim Mitführen von Therapiehunden in Kliniken und vergleichbaren Einrichtungen zu beachten?“

RKI: <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/ThemenAZ/T/Therapiehunde.html>

Anforderungen an Assistenztiere (Auszug):

- ✓ Routinekontrollen beim Tierarzt/Tierärztin (ein bis zwei Mal pro Jahr)
- ✓ Regelrechter Impfstatus
- ✓ Keine Hautläsionen (Pilzbefall, Verletzungen u.ä.)
- ✓ Keine Hautparasiten (Flöhe, Zecken, Milben, Läuse u.ä.)
- ✓ Entwurmung (zwei bis vier Mal pro Jahr)
- ✓ Flohtherapie (monatlich)
- ✓ Therapiehunde: nasaler Abstrich auf nach multiresistente Keime (ein bis zwei Mal pro Jahr)

Geeignete Tierarten:	Nicht geeignete Tierarten
✓ Kleinnager	▪ Nachtaktive Tiere
✓ Kanarienvögel	▪ Reptilien
✓ Kaltwasserfische	▪ Exotische Vögel
✓ Zertifizierte Therapiehunde	▪ Papageienarten und Sittiche

Hygienetipps für med. Einrichtungen (Auszug):

- ✓ Kein Aufenthalt der Tiere in zugigen Fluren, Speise- oder Pausenräumen
- ✓ Räume müssen gut lüftbar und feucht sowie desinfizierend zu reinigen sein (kein Teppichboden)
- ✓ Kein Kontakt mit Medizinprodukten
- ✓ Einhaltung der Basishygiene und Vorgehen strikt nach Hygieneplan
- ✓ Vermeiden eines Kontaktes zwischen Assistenztieren und bestimmten Personengruppen, z. B.
 - Immungeschwächte Personen (HIV, Transplantierte, nach Entfernung der Milz)
 - Neugeborene, Säuglinge
 - Aggressive Personen
 - Personen mit ansteckungsfähigen Infektionskrankheiten (Bsp. Tuberkulose, Magen-Darm-Erkrankungen, Träger von multiresistenten Keimen, Personen mit Hautpilz etc.)
 - Personen mit offenen Hautstellen
- ✓ Keine „Küsschen“, kein „Abschlecken“ lassen, Vermeiden von Kratzern

Beschwerdemanagement:

Gibt es konkrete Probleme mit niedergelassenen Arztpraxen können sich Bürger:innen an die Ärztekammer SH oder auch an das Gesundheitsamt wenden.

Kontaktieren Sie uns direkt!

Gesundheitsamt Lübeck

Hygieneüberwachung

Sophienstraße 2-8

23560 Lübeck

Telefon: (0451) 122 – 5369

E-Mail: hygiene@luebeck.de

Servicezeiten

Mo 8:00 – 14:00 Uhr

Di 8:00 – 14:00 Uhr

Mi 8:00 – 12:00 Uhr

Do 8:00 – 18:00 Uhr

Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Hier finden Sie weitergehende Informationen:

luebeck.de/gesundheitsamt



www.luebeck.de

Dieses Merkblatt kann nur einige Hinweise geben und ein persönliches Gespräch nicht ersetzen.

